

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.55 vom 20. September 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2023.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.55)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.55 du 20 septembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.55 del 20 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Das Zivilgericht versandte seinen Entscheid am 2. August 2023 per Gerichtsurkunde an die Parteien. Wann die Schuldnerin ihn entgegengenommen hat, lässt sich den vorinstanzlichen Akten nicht entnehmen. Selbst wenn sie ihn am frühest möglichen Zeitpunkt, dem 3. August 2023, entgegengenommen hat, wäre die Rechtsmittelfrist unter Berücksichtigung dessen, dass diesfalls das Ende der Frist auf einen Sonntag gefallen wäre, mit der Postaufgabe vom 14. August 2023 eingehalten (Art. 142 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 143 Abs. 1 ZPO). Auf die im Übrigen auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdegericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2.1 Mit Urteil vom 29. März 2022 (SB.2020.111) hat das Appellationsgericht als Berufungsinstanz in Strafsachen die Schuldnerin zu CHF 12'447.30 Schadenersatz (zuzüglich Zins von 5 % seit dem 21. März 2019) und CHF 123'666.65 Genugtuung (zuzüglich Zins von 5 % seit dem 21. März 2019) an die Gläubiger verurteilt. Im angefochtenen Entscheid hat das Zivilgericht festgestellt, dass die Schuldnerin am 15. September 2022 gegen das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 (SB.2020.111) Beschwerde erhoben habe, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 26. Januar 2023 (6B\_1123/2022) diese Beschwerde abgewiesen habe, soweit es darauf eingetreten sei, und das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 damit einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid darstelle (angefochtener Entscheid, E. 2.3).

2.2 Die Schuldnerin wendet gegen den Zivilgerichtsgerichtsentscheid dreierlei ein: Erstens sei das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 nicht rechtskräftig, weil das Bundesgericht ihre Beschwerde vom 15. September 2022 mit seinem Urteil vom 26. Januar 2023 nicht beurteilt habe. Zweitens sei die Rechtskraftbescheinigung vom 5. Juni 2023 auf dem Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 ungültig, weil sie nicht von der

zuständigen Appellationsgerichtspräsidentin unterzeichnet sei. Drittens habe das Zivilgericht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die sechs Beweismittel, die sie mit ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023 eingereicht hat und welche die Rechtskraft des Urteils vom 29. März 2022 widerlegen sollen, nicht gewürdigt habe.

Die definitive Rechtsöffnung gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG setzt nicht voraus, dass der gerichtliche Entscheid, auf dem die Forderung beruht, rechtskräftig ist. Es genügt vielmehr, dass er vollstreckbar ist (Abbet, in: Abbet/Veuillet, *La mainlevée de l'opposition*, Bern 2017, Art. 80 N 48; Vock, in: Hunkeler [Hrsg.], *Kurzkommentar SchKG*, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 80 N 4; vgl. Vock/Aeppli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], *Kommentar zum SchKG*, 4. Auflage, Zürich 2017, Art. 80 N 4). Die Beschwerde an das Bundesgericht hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG, SR 173.110]). Die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht hat gemäss Art. 103 Abs. 2 lit. b BGG im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausspricht. Die aufschiebende Wirkung gemäss dieser Bestimmung erstreckt sich nicht auf den Entscheid über Zivilansprüche. Ob die Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid über Zivilansprüche aufschiebende Wirkung hat, richtet sich nach Art. 103 Abs.

## **E. 2**

lit. a BGG (vgl. von Werdt, in: Seiler et al. [Hrsg.], *Handkommentar BGG*, 2. Auflage, Bern 2015, Art. 103 N 11). Gemäss dieser Bestimmung hat die Beschwerde im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet. Beim Entscheid über Zivilansprüche im Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022, auf den sich die Gläubiger als Rechtsöffnungstitel berufen, handelt es sich um ein Leistungsurteil. Dass sie einen Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt hätte oder dass die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Bundesgerichts der Beschwerde vom 15. September 2022 gegen den Entscheid über Zivilansprüche aufschiebende Wirkung erteilt habe, behauptet die Schuldnerin nicht. Damit ist davon auszugehen, dass das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 betreffend den Entscheid über Zivilansprüche seit seiner Eröffnung vollstreckbar ist. Bereits aus diesem Grund stellt es einen tauglichen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Damit zielen sämtliche auf die Rechtskraft bezogenen Rügen der Schuldnerin ins Leere.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Einwand der Schuldnerin, das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 sei nicht rechtskräftig, weil das Bundesgericht ihre Beschwerde vom 15. September 2022 mit seinem Urteil vom 26. Januar 2023 nicht beurteilt habe, offensichtlich unbegründet. Am 20. September 2022 bestätigte die Kanzlei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts den Eingang der Beschwerde der Schuldnerin vom 15. September 2022 unter der Verfahrensnummer 6B\_1123/2022. Mit Urteil vom 26. Januar 2023 erkannte das Bundesgericht unter ebendieser Verfahrensnummer 6B\_1123/2002, dass die Beschwerde der Schuldnerin abgewiesen wird, soweit darauf einzutreten ist. Die Schuldnerin behauptet nicht, dass sie an einem anderen Datum dem Bundesgericht eine weitere Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. März 2022 eingereicht habe. Damit hat das Bundesgericht mit seinem Urteil vom 26. Januar 2023 offensichtlich die Beschwerde der Schuldnerin vom 15. September 2022 beurteilt. Dass das Datum der Beschwerde in der Urteilsbegründung nicht genannt wird, ändert daran genauso wenig wie der Umstand, dass das Bundesgericht nicht

die rechtlich falsche Bezeichnung des Appellationsgerichts und des Strafgerichts als Beschwerdegegner auf dem Deckblatt der Beschwerde übernommen, sondern neben der Staatsanwaltschaft die Eltern des Opfers als Beschwerdegegner bezeichnet hat.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Schuldnerin die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden in Anwendung von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) auf CHF 1'000.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.